

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 1956	Nummer 129
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 29. 11. 1956, Öffentliche Sammlung des Kampfbundes gegen Atomschäden. S. 2333. — Bek. 30. 11. 1956, Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 2333. — RdErl. 3. 12. 1956, Behördliche Glückwunschsreiben aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels. S. 2337/38.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 26. 11. 1956, Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und Vollmachten in amtsangehörigen Gemeinden (§ 61 Abs. 2 GO). S. 2334.

D. Finanzminister.

Erl. 23. 11. 1956, Abgabe „Notopfer Berlin“; hier: Wegfall der Abgabe bei Arbeitnehmern. S. 2335. — RdErl. 27. 11. 1956, Besoldungs-

rechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 2336. — Bek. 27. 11. 1956, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung. S. 2336.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 14. 11. 1956, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartenanerkennungen. S. 2336.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 2339/40.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung des Kampfbundes gegen Atomschäden

Bek. d. Innenministers v. 29. 11. 1956 — I C 4/24—13.28

Dem Kampfbund gegen Atomschäden in Detmold, Bülowstraße 3, habe ich auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Dezember 1956 bis 31. März 1957

öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine Geldspendensammlung am Schluß jeder öffentlichen Versammlung des Kampfbundes gegen Atomschäden zulässig.

— MBl. NW. 1956 S. 2333.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 30. 11. 1956 — I C 4/12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist das „Statistische Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1956“ zum Preise von 14,90 DM zuzüglich Versandkosten erschienen.

Das Jahrbuch ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1956 S. 2333.

III. Kommunalaufsicht

Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und Vollmachten in amtsangehörigen Gemeinden (§ 61 Abs. 2 GO)

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1956 — III A — 270511/56

Von Grundbuchrichtern wird gelegentlich die Auffassung vertreten, daß § 60 Abs. 1 GO durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. August 1954 (Amtl.S.Bd. 9 S. 74) für nichtig erklärt worden sei, seien auch Verpflichtungserklärungen und Vollmachten in amtsangehörigen Gemeinden ohne hauptamtlichen Gemeindedirektor nicht mehr nach § 61 Abs. 2 Satz 2 GO vom Bürgermeister und Amtsdirektor, sondern vom Bürgermeister und Gemeindedirektor zu unterzeichnen.

Diese Auffassung findet in dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs keine Stütze. Dieses Urteil, das sich in erster Linie mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Personalhoheit der Gemeinden beschäftigt, hat darüber hinaus einige allgemeingeltende Grundsätze über die Zulässigkeit der Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden aufgestellt, auf die sich der Verfassungsgerichtshof in seinen späteren Urteilen vom 4. 2. 1956 (ZBR 1956 S. 81) u. v. 7. 7. 1956 (DVBl. 1956 S. 722) — hier im Hinblick auf die Finanzhoheit der Gemeinden — ausdrücklich bezieht.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist es nicht zweifelhaft, daß § 61 Abs. 2 GO der Verfassung nicht widerspricht. Diese Vorschrift enthält nicht erst eine Folgerung aus § 60 Abs. 1 GO, sondern hat diesem gegenüber eine selbständige Bedeutung. Eine mit § 61 Abs. 2 GO sachlich übereinstimmende Vorschrift — Unterzeichnung durch Amtsbürgermeister und Gemeindevorsteher — enthielten schon § 65 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen v. 19. März 1856 (Gesetzsamml. S. 265) und § 102 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 523). Sie wurde später in

§ 20 Abs. 2 der Amtsordnung v. 13. Juli 1935 (RMBl. V. S. 893) übernommen.

Die gemeinsame Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen gehört demnach zum jahrzehntealten Bestand der Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden regelnden Vorschriften. Sie beseitigt die Selbstverwaltung dieser Gemeinden bei der Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen nicht, sondern modifiziert nur die Art und Weise ihrer Ausübung. Sie ist auch „verständlich“ im Sinne der Urteile des Verfassungsgerichtshofs, da bei der Bedeutung von Verpflichtungserklärungen, die über den Rahmen der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, die Einschaltung eines hauptberuflichen und fachkundigen Elementes, das der Amtsdirektor darstellt, im Interesse der Gemeinde selbst erforderlich ist.

§ 61 Abs. 2 Satz 2 GO ist demnach noch gültig, und zwar völlig unabhängig von der Gültigkeit des § 60 Abs. 1 GO. Er gilt auch für die Unterzeichnung einer Vollmacht zum Abschluß eines Verpflichtungsgeschäftes. Das ergibt sich bereits aus § 56 Abs. 4 GO, aber auch aus der Tatsache, das anderenfalls die Vorschrift des § 61 Abs. 2 Satz 2 GO umgangen werden könnte.

Ich empfehle daher, künftig gegen gerichtliche Entscheidungen, die vom Bürgermeister und Amtsdirektor unterzeichnete Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten aus dem oben angegebenen Grunde als unwirksam anzusehen, das zulässige Rechtsmittel einzulegen, damit nötigenfalls eine höchstgerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden kann.

An die Ämter und amtsangehörigen Gemeinden,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 2334.

D. Finanzminister

Abgabe „Notopfer Berlin“; hier: Wegfall der Abgabe bei Arbeitnehmern

Erl. d. Finanzministers v. 23. 11. 1956 —
S 1946 — 13 770/VB—2

I.

Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 785, BStBl. 1956 I S. 432) ist die Abgabe „Notopfer Berlin“ beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals von dem laufenden Arbeitslohn nicht mehr zu erheben, der für einen nach dem 30. September 1956 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen gilt das erstmals für solche Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 30. September 1956 zufließen.

Soweit die Abgabe „Notopfer Berlin“

1. vom laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. September 1956 enden, und
 2. von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen, die nach dem 30. September 1956 zugeflossen sind,
- einbehalten und vom Arbeitgeber vorerst in Verwahrung genommen worden ist, hat der Arbeitgeber die verwahrten Beträge an die Arbeitnehmer auszuzahlen.

Ist in diesen Fällen die Abgabe „Notopfer Berlin“ vom Arbeitgeber nicht in Verwahrung genommen, sondern bereits an das Finanzamt abgeführt worden, so kann der Arbeitgeber die abgeführte Abgabe „Notopfer Berlin“ den Arbeitnehmern erstatten. Die erstatteten Beträge sind mit der Lohnsteuer, die auf Grund der nächsten Lohnsteueranmeldung abzuführen ist, zu verrechnen. Auf der Lohnsteueranmeldung ist der zu verrechnende Abgabebetrag in der für die Abgabe „Notopfer Berlin“ vorgesehenen Zeile gesondert in rot abzusetzen.

II.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß die Frage, ob sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinn des vorbezeichneten Gesetzes vorliegen, nach den Anordnungen im Abschn. 52 Abs. 2 LStR 1955 zu beurteilen ist. Danach sind Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn, soweit sie für Lohnzahlungszeiträume gezahlt werden,

die in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 30. September 1956 enden und für Zwecke der Lohnsteuerberechnung auf diese Lohnzahlungszeiträume verteilt werden (Hinweis auf Abschn. 52 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 „Nachzahlungen“ LStR 1955), keine sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge und deshalb zur Abgabe „Notopfer Berlin“ heranzuziehen. In den Fällen, in denen eine Nachzahlung von laufendem Arbeitslohn gemäß Abschn. 52 Abs. 3 Ziff. 2 LStR 1955 für Zwecke der Lohnsteuerberechnung auf zwei oder drei Jahre verteilt wird, ist ein sonstiger, insbesondere einmaliger Bezug in Höhe der gesamten Nachzahlung anzunehmen. Ein derartiger Bezug unterliegt, sofern er nach dem 30. September 1956 zugeflossen ist, beim Abzug vom Arbeitslohn nicht der Abgabe „Notopfer Berlin“.

Bezug: Mein Erl. v. 3. 10. 1956 — S 1946 — 11 443/VB—2.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und
Münster.

— BBl. NW. 1956 S. 2335.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 11. 1956 —
B 2720—6795/IV/56

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

Oktober 1956 auf 100 DM-Ost = 24,30 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1956 S. 2336.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 27. 11. 1956 —
01785 — 13515 — II B 2

Der Dienstausweis Nr. 48 des Regierungsrats Helmut Milbradt, geboren am 27. 10. 1914, wohnhaft in Köln-Lindenthal, Brunkensteinstraße 5, ausgestellt am 4. 12. 1952 vom Finanzamt Köln-Alstadt, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Köln hat den Ausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln, Köln, Wörthstraße 1—3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1956 S. 2336.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartenanerkennungen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 11. 1956 —
III B 4 — 8603,1 Tgb.Nr. 253—254/56

Nachstehende Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten.“
Tgb.Nr. MVA 346/56

Hannover, den 1. Oktober 1956
Leinstr. 29
Fernr.: 1 65 71.

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren)
der Länder des Bundesgebietes
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn.

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Aufsetztanks bis 1000 l Inhalt.

Die Firma Tank- und Apparatebau Beckum, Schwietert & Co. KG., Vellern über Beckum, hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I in der durch die Zeichnung und Beschreibung gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen der von der Firma Tank- und Apparatebau Beckum, Schwietert & Co. KG., Vellern über Beckum, eingereichten Zeichnung Nr. T 1244/2 vom 1. August 1956 entsprechen.
3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transports und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzhaube ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.
4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
 - a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustande hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
 - b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.
5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstelleneinrichtung und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.
6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Der Vorsitzende.

Im Auftrage:

Meyer-Hoissen.

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten.“
Tgb.Nr. MVA 352 56

Hannover, den 2. Oktober 1956.
Leinstr. 29.
Fernr.: 1 65 71.
(Nds.SozMin.)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren)
der Länder des Bundesgebietes
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Detonationssicherungen.

Die Firma F. A. Sening, Hamburg 11. Vorsetzen 23/27, hat beantragt, die Detonationssicherung Typ 2456, NW 50, mit dreifachem Filtereinsatz als Detonationssicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnittes II A Ziff. 2 g und des Abschnittes II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Dem Antrag wird auf Grund des Prüfberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 20. 9. 1956 — III B/S 129 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den folgenden zum Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen
Nr. 2456/3 — 371 vom 22. 6. 55
Nr. 2556/3 — 390 vom 12. 9. 53
Nr. 2557/3 — 391 vom 17. 9. 53
Nr. 868/5 — 402

entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.

2. Die Sicherung muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. Jede Sicherung Typ 2456, NW 50 ist mit einem Prüfdruck von 50 kg/cm² auf Dichtheit und Festigkeit zu prüfen.
4. An die Sicherung Typ 2456, NW 50 dürfen nur Rohre bis zu 50 mm Nennweite angeschlossen werden.
5. Jede einzelne Sicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende.

Im Auftrage:

Meyer-Hoissen.

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der vorstehend bezeichneten Gegenstände unter den daselbst genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in den einzelnen Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1956 S. 2336.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Behördliche Glückwunschschriften aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1956 —
I C 2'17—74.11

In Übereinstimmung mit der in den beiden vergangenen Jahren getroffenen Regelung sollen auch in diesem Jahr alle Behörden und die Behördenchefs als solche von der Versendung unpersönlicher Glückwunschschriften anläßlich des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels absehen.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Bezug: Meine RdErl. v. 10. 12. 1954 (MBl. NW. S. 2991)
u. v. 29. 11. 1955 (MBl. NW. S. 2138).

An alle Behörden des Landes.

— MBl. NW. 1956 S. 2337-38.

Berichtigung

Betrifft: Vermögensverwaltung; hier: Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten. — RdErl. d. Finanzministers v. 26. 9. 1956 — V S 2200 — 1065/56 — III B 1 (MBI. NW. S. 1993).

Unter G. Allgemeine Bestimmungen (S. 1996) muß es im 3. Absatz, letzte Zeile richtig heißen: „ . . . in den Fällen zu A. b) und B. b) vorzulegen.“

— MBI. NW. 1956 S. 2339/40.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
